



Luxemburg, den 25. Januar 2024

PRESSEMITTEILUNG 01/2024

Urteil in der Rechtssache E-2/23 A Ltd ./ die Finanzmarktaufsicht

BEWERTUNG DER EIGNUNG EINES INTERESSIERTEN ERWERBERS EINES VERSICHERUNGS- ODER RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMENS

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete das Gericht Vorlagefragen der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht zur Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (im Folgenden: die Richtlinie) und Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“)) (im Folgenden: die Verordnung).

Im Ausgangsverfahren geht es um eine Berufung der A Ltd gegen eine Verfügung der Finanzmarktaufsicht („FMA“), mit der sich die FMA gegen die durch die A Ltd beabsichtigte Übernahme sämtlicher Anteile der Z AG, einer nach liechtensteinischem Recht errichteten Aktiengesellschaft, der die Bewilligung zum Betrieb einer Lebensversicherung erteilt wurde, ausgesprochen hat. Die FMA hatte insbesondere ernsthafte Bedenken, ob die Z AG mit Frau C, letztlich mittelbar als Alleinaktionärin, in der Lage sei, den relevanten Aufsichtsanforderungen zu genügen und auch weiterhin genügen wird.

Die erste und die zweite Frage der vorliegenden Beschwerdekommision betrafen die Auslegung der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie genannten Anforderungen, die für die Beurteilung der Anzeige des geplanten Erwerbs relevant sind. In Bezug auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a stellte das Gericht fest, dass der Begriff „Zuverlässigkeit“ des interessierten Erwerbers so auszulegen ist, dass er sich sowohl auf die Integrität als auch auf die berufliche Eignung eines interessierten Erwerbers bezieht. Der Gerichtshof entschied zudem, dass Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass er eine nationale Aufsichtsbehörde nicht daran hindert, bei ihrer Beurteilung im Hinblick auf die in Buchstabe c festgelegten Anforderungen jede erforderliche Mittelbereitstellung durch den interessierten Erwerber an das Versicherungsunternehmen durch eine Bankgarantie oder die Bereitstellung von Geldern auf einem Treuhandkonto, auf das das Versicherungsunternehmen jederzeit zurückgreifen kann, zu berücksichtigen.

Mit ihrer dritten Frage fragte die vorliegende Institution, wie der Begriff „vernünftige Gründe“ in Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie auszulegen sei. Unter Berücksichtigung der Struktur, des Regelungszusammenhangs und der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung entschied das Gericht, dass der Begriff „vernünftige Gründe“ so auszulegen ist, dass er nicht die Gewissheit erfordert, dass die in Artikel 59 Absatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

Darüber hinaus bat die vorliegende Beschwerdekommision um Erläuterung, ob eine Erklärung der zuständigen Behörde gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Leitlinien einzuhalten, für die Gerichte eines EWR-Staats Bindungswirkung entfaltet, mit der Folge, dass diese Gerichte verpflichtet seien, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Das Gericht entschied, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gemeinsamen Leitlinien der EIOPA kein in das EWR-Abkommen aufgenommener Rechtsakt sind und daher auch als solche für die Vertragsparteien nicht bindend sind. Dementsprechend entschied das Gericht, dass Erklärungen gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung keine bindende Wirkung für die Gerichte eines EWR-Staats haben. Es obliege jedoch den Gerichten eines EWR-Staats, solche Richtlinien bei der Entscheidung der ihnen vorgelegten Streitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn diese Richtlinien dazu dienen, verbindliche Bestimmungen des EWR-Rechts zu ergänzen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.